

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Veme

Lindner, Theodor Münster [u.a.], 1888

96. Abschnitt. Das echte, offene und heimliche Ding

urn:nbn:de:hbz:466:1-9345

Der Wortlaut der beiden Reformationen begünstigte durchaus eine derartige Auslegung, doch drang sie nicht vollkommen durch.

Also auch hier eine neue Rechtsbildung von weittragendstem Inhalt!

96. Abschnitt.

Das echte, offene und heimliche Ding.

Unsere Kunde der früheren Zeiten reicht nicht aus, um zwischen dem echten und dem gebotenen Dinge sicher zu unterscheiden und das Wesen beider genauer festzustellen. Nur soviel ergab sich, dass eine mehr oder minder grosse Zahl der Gutsauflassungen nicht vor dem echten Dinge geschah und dass in der Ansetzung einer Gerichtssitzung zu diesem Zweck grosse Freiheit herrschte. Da seit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts die Handlungen über Gut und Eigen mehr und mehr aufhörten, musste auch das echte wie das gebotene Ding sein Wesen ändern.

Sehr selten hört man im vierzehnten Jahrhundert etwas von dem echten Dinge. Die Entbindungen von dem Besuch des Freidings, welche die Enthebungsurkunden für die Städte und Andere in sich einschliessen, müssen dem echten Dinge gelten. Das »sachtige Ding«, wie es einmal heisst, ist dasselbe¹). Dass es vielfach be-

stehen blieb, lehren vor allem die Rechtsaufzeichnungen.

Das Grosse Rechtsbuch bestimmt, der Freigraf soll jährlich dreimal immer über achtzehn Wochen Freigericht in seinem Freibann halten und zu jedem echten Dinge und Freigericht durch seinen Fronboten die Freien und Bauern, welche in seinem Freibann sitzen, vierzehn Tage vorher laden lassen. Auch das Koesfelder Rechtsbuch spricht von einem echten Ding²). Ein Arnsberger Weisthum von 1490 erklärt übereinstimmend, das »eliche Ding« solle dreimal im Jahre stattfinden; wer es versäumt, büsst vier schwere Schillinge³). Es wird vierzehn Tage vorher angesagt. In Lüttgenampen hatte der Freigraf von Soest im Jahre wenigstens zwei Dinge abzuhalten, zu welchen jedoch nicht die ganze Grafschaft, sondern nur die zwei Kirchspiele Welver und Schwefe kommen mussten. Danach scheint, dass die echten Dinge nicht immer für die ganze Grafschaft galten, sondern auch an den einzelnen Frei-

¹⁾ Seib. N. 751.

²⁾ Mascov 51, Tross 29; Grote 320.

³) K. N. 211.

stühlen stattfanden. Aus der Soester Freigrafschaft liegen Aufzeichnungen vor, welche die echten Dinge in ihrer Thätigkeit bis ins siebzehnte Jahrhundert verfolgen lassen; nur dass sie hier offene Dinge heissen¹). Darüber später. In der Freigrafschaft Heppen fanden noch 1441 jährlich drei echte Dinge statt. Auch in Warburg gab es solche²). In Glandorf wird 1471 ein »jardinch« gehalten.

Die Dauer von drei Tagen, wie sie in alten Zeiten galt, ist noch 1394 für die Freigrafschaft Heppen verbürgt. Die alte Sitte klingt selbst im achtzehnten Jahrhundert nach, wenn im Arnsbergischen der Freigraf an dem ersten Tage auf den Hof kommt,

den zweiten dort stillliegt und am dritten abzieht3).

Die Verpflichtung, das echte Ding zu besuchen, war schon in früheren Zeiten nicht auf die Freien und die freien Landsassen beschränkt, sondern umfasste weitere Kreise. Nach dem Grossen Rechtsbuch müssen die Freien und die im Freibann sitzenden Bauern erscheinen. Nähere Auskunft giebt das Arnsberger Weisthum. Es sind verpflichtet alle, »welche einen eigenen Rauch in der Freigrafschaft haben und darinnen wohnen, sie seien Wissende oder Unwissende, frei oder eigen zubehörig, Herren- oder Junker-Leute oder sie seien dann, wie sie wollen und sind«.

Das Grosse Rechtsbuch giebt die Formeln an, mit denen das echte Ding eröffnet wurde⁴). Der Freigraf fordert dann alle die Freien und Bauern, welche in dem Freibann gesessen sind, auf, vorzukommen und alles das einzubringen, was in der Bauerschaft gethan und geschehen ist, was sich hier einzubringen und vor dem echten Ding und dem Freigericht zu wrogen gebührt, und ihre Klagen, sie seien offenbar oder beleumdet⁵), und sie mit ihren Eiden zu wahren u. s. w.

Das echte Ding hat also seine Geltung hauptsächlich für den eigentlichen Bezirk der Freigrafschaft und damit einen beschränkten Geschäftskreis. Vielleicht wurden auch hier die Abgaben der Stuhlfreien entgegen genommen. Die Vorgänge des täglichen und besonders bäuerlichen Lebens traten in den Vordergrund und die Befugnisse, welche die Freigrafen neben ihrer kriminellen Thätigkeit

ne

m

ım

er-

riel

uf-

der

eit

die

ste

ron

rei-

in

ige

be-

lich

rei-

rch

reioes-

ger

ng« vier

In

naft, nen für

rei-

¹⁾ Tross S. 62, 85 ff.

²⁾ Oben S. 111 und 157.

³⁾ Tross N. 15; Wigand 545.

⁴⁾ Vgl. auch Abschnitt 60.

⁵⁾ Tross 30 und Mascov 56 lesen »heimlich«, aber Soest 3 und Münster 9, 11 richtiger »belumpden«.

ausübten, bildeten den eigentlichen Inhalt. Jenes Arnsberger Weisthum von 1490 theilt ihm (und dem offenen Dinge) nur zu das Gericht über die, welche die Königsstrasse, Kirchwege, Mühlenwege, Noth- und Todtenwege und Richtpfade einengen mit Zäunen oder Gräben und die Waldemeinen (Almende) beschränken, und welcher dem Anderen zu nahe Erde abbaut oder abgräbt oder Pfähle schlägt im Grund des Stuhlherrn in seiner Freigrafschaft. Andere Aufzeichnungen des sechzehnten Jahrhunderts aus dem Waldeckischen weisen dem offenen Dinge, was das echte Ding war, zu: Gericht über Freigüter, Königstrasse, Weg und Steg, Flurgrenzen, auch Schuld, Schaden und dergl.¹).

Die Bank wurde mit sieben Freien oder Freischöffen besetzt, und wenn auch Unwissende dingpflichtig waren, konnten sie doch

gewiss nicht als Schöffen auftreten.

Dieses echte Ding heisst auch offenes Ding, offenes oder offenbares Freiding. Der Ausdruck findet sich zuerst 1357 und 1359, wo der Freigraf von Senden sagt: »dar ich sat eyn openbar vrydinc in andworde der schepenen«, dann 1363: »vor my quam in eyn ghegeghet openbare vrydinch« in der Burgsteinfurter Freigrafschaft2). Unzweifelhaft liegt darin ein Gegensatz zu dem heimlichen Gericht, welches schon im dreizehnten Jahrhundert in lateinischem Laut als »judicium secretum« oder »occultum« begegnet. Aber die Urkunden, in denen es geschieht, enthalten lediglich Gutsübertragungen, so dass also das Wort nichts anderes als Freigericht überhaupt bedeutet, wenn auch daraus zu schliessen ist, dass damals bereits Handlungen vorkamen, welche die Heimlichkeit erforderten3). Doch waren die Formen getrennt, und noch 1352 konnten die Freibänke in Borken nur öffentliche Gerichte halten. Je mehr nun bei den Freigerichten die kriminalistische Thätigkeit nach aussen sich entfaltete, desto mehr machte sich der Gegensatz zwischen dem offenen und dem heimlichen Ding geltend.

Dass gebotene Dinge, auch wenn es nur um Gut und Eigen ging, stattfanden, sahen wir bereits, ebenso dass zu diesen nur die Schöffen und in erster Stelle die Stuhlfreien verpflichtet waren. Auch das gebotene Ding, eine Bezeichnung, die mir übrigens in Freigerichtsurkunden aller Art nie aufgestossen ist, war in diesem

2) MSt. Nottuln 95, 96; Hohenholte 35.

¹⁾ Kopp S. 471, 478, 484, 485. Vgl. das Weisthum des Warendorfer Gogerichtes von 1504 bei Wigand Archiv VI, 354.

³⁾ Ueber das Aufkommen des Ausdruckes »heimliches Freiding« oben S. 479.

Falle ein offenes, wie schon die Auswahl der Zeugen darthut. Wenn also auch das echte Ding ein offenes ist, so ist deswegen nicht jedes offene Ding ein echtes, es kann auch ein gebotenes sein.

In den Urkunden ist von dem offenen Ding viel die Rede. Es heisst bald offenes oder offenbares Gericht — und das ist die häufigste Bezeichnung — oder offenes Freigericht oder Freiding oder auch einfach offenes Ding. Da auch das echte Ding so genannt wird, würde der Name nichts zur Unterscheidung beitragen, wenn sie sich nicht durch die Art der verhandelten Gegenstände ergäbe.

Meist besagen die Urkunden nicht, ob die Sache im heimlichen oder im offenbaren Gericht verhandelt wurde, und da »das heimliche Gericht« beide in sich fasst, mögen so manche Verhandlungen in letzterem erfolgt sein, ohne dass wir es festzustellen vermögen. In den späteren Jahrzehnten wird ein sorgfältiger Unterschied gemacht. Die vorliegenden Schriftstücke über das offene Ding sind theils Vorladungen an Unwissende, theils Verhandlungen, welche solche betreffen, und Entscheidungen über Geldschuld, in einem Falle auch gegenüber einem Schöffen¹). Die verklagten Unwissenden werden entweder freigesprochen oder, wenn sie nicht erschienen waren, wird ihre Sache zum ferneren Vollzug in die heimliche Acht gewiesen. Keine Urkunde ist vorhanden, welche einen anwesenden Unwissenden zum Tode verurtheilt oder von seiner Hinrichtung erzählt. Es bleibt daher zweifelhaft, ob in diesem Falle erst die Verwandlung in die heimliche Acht erforderlich war2). Aeusserlich unterscheidet sich die Verhandlung im offenen Ding in nichts von der im heimlichen und immer erscheinen dabei nur Freischöffen handelnd. Manchmal werden dort auch Urtheile von grosser Tragweite gewiesen3). Sollten, wo alle Vorgänge des Gerichtes sonst mit grösster Aengstlichkeit geheim gehalten wurden, zu diesen offenen Dingen auch Nichtschöffen freien Zutritt gehabt haben? Für die Einbringung der Klage war es nicht erforderlich, da nur Freischöffen eine solche erheben konnten, dagegen mussten die verklagten Unwissenden erscheinen können. Freilich liessen sie sich, wenn es, wie so oft, ganze Gemeinwesen waren, durch einen Sachwalter vertreten, der immer ein Schöffe war. Aber der einzelne, wenn er auch seinen Vorsprecher haben musste, konnte kommen und that es in manchen Lehrreich ist eine im Stuttgarter Staatsarchiv bewahrte

2) Vgl. Abschnitt 103.

15-

las

en-

en

nd

hle

ere

en

cht

ld,

zt,

ch

der

ind

bar

am

ei-

m-

ei-

iet.

ich

rei-

ist,

ceit

352

en.

ceit

atz

gen

die

en.

in

em

Go-

179-

¹⁾ Mittheil. Nürnberg I, 22.

³⁾ Wie z. B. Ztschr. Niedersachsen 1854 S. 228 und unten S. 547.

Urkunde vom 23. Januar 1438. Albert Swinde macht bekannt, er habe einen gewissen Konrad Betzmann aus Geisingen vorgeladen. Dieser erscheint vor dem Freistuhl, erbietet sich Recht zu thun und bittet zugleich, ihn der heimlichen Acht wissend zu machen. Swinde thut das — was nur in der heimlichen Acht geschehen konnte — und nun lässt der neue Schöffe im offenbaren Gerichte Briefe lesen, welche Forderungen an das Kloster Rullingen an der Donau begründen. Man sieht, wie schnell sich das offene in ein heimliches Gericht und dieses wieder in ein offenes verwandeln konnte.

Mancherlei Fragen tauchen noch auf. Der Freigraf Hugo Budde erklärt 1378, als er die Freiheit der Stadt Dorsten von der Freigrafschaft bekundet1), er habe sich nicht erlaubt, obgleich es ihm zugemuthet wurde: »darin bodinge doen van openbaren dinghe«. Der Sinn ist nicht recht klar. Da Hugo weiter berichtet, er habe sogar die von der Freigrafschaft wegen erlassenen Briefe nicht in der Stadt, sondern draussen vor den Freipfählen besiegelt, könnten seine Worte gedeutet werden, er habe innerhalb der Stadt keine Vorladungsbriefe geschrieben, doch das ist eine zu gezwungene Auslegung. Er meint wohl, er habe keinen Bürger vor das offenbare Gericht geladen. Aber warum spricht er nur von diesem, nicht auch vom heimlichen? Denn dass er die Freiheit der Stadt an sich nur auf das offene, nicht auch auf das heimliche Ding beschränkt wissen will, liegt weder in dem sonstigen Inhalt, noch ist es für jene Zeit wahrscheinlich. Vermuthlich denkt er nur an diejenigen Bürger, welche nicht Schöffen waren, und daher allein vor das offenbare Gericht gefordert werden konnten.

Die Stadt Frankfurt beschwert sich 1436, dass die heimlichen Gerichte auch offenbare Dinge hätten und an letztere die Unwissenden lüden. Denn dadurch würde die Gerichtsbarkeit der Fürsten und Städte, welche begnadet wären, dass man ihre Unterthanen nur an die eigenen Gerichte laden dürfe, aufgehoben²). Sie hält also das offene Gericht allein bestimmt für Nichtschöffen, welche ihrer Ansicht nach überhaupt nicht geladen werden sollen.

Die Arnsberger Reformation spricht in § 7 von dem »offenbaren freien Gerichte«, vor welches die Unwissenden zu laden sind, und verfügt im folgenden Absatz, Frauen solle man nur vor »das

¹⁾ Index N. 9.

²⁾ Usener N. 4.

offenbare Gedinge« und mit dem Fronen in dem Freibann, in welchem sie gesessen sind, verboten. Der Wechsel der Bezeichnungen ist nicht ohne Absicht, denn im zweiten Falle ist, wie die Beschränkung auf die Grafschaft zeigt, das echte Ding gemeint. Auf dasselbe zielt das Hahnsche Rechtsbuch S. 648 mit dem mitten zwischen andere Punkte eingeschobenen einzelnen Satze: »Kein Freigraf hat Macht, Jemanden vor sich zu Recht zu laden ausserhalb seines Bannes und seiner Freigrafschaft zu offenem freiem Gedinge und auch nur ihre Dingpflichtige dürfen sie dazu fordern«.

Das Koesfelder Rechtsbuch enthält erst die Formeln für die Hegung eines offenen freien Dinges, welches auch als echtes Ding bezeichnet wird, und dann für die eines freien Bannes, unter dem es das heimliche Gericht versteht. Aehnlich beginnt das Grosse Rechtsbuch mit dem echten Dinge, knüpft daran, aber einer anderen Vorlage folgend, den Fall der Geldschuld, und geht dann zu der Verwandlung »des Freigerichtes und Freidings« in die heimliche Acht über. Echtes und offenbares Ding sind hier als gleich oder wenigstens als gleichbedeutend nebeneinander gestellt.

Eigenthümlich ist die Aeusserung der Informatio, S. 650: »Ouch so hebben die greven einen plechseden, so wanner si oere gerichte sitten und holden, so hegen ind holden si tweierleie gerichte, dat eine openbair ind dat ander heimlik, dat heiten si in der besloten

achte, dat late ik nu in dem sinen wesen«.

In dem Arnsberger Kapitel 1490 wurde die Frage gestellt, welche Sachen vor die heimliche und die offene Acht gehören. Der ersteren sind zugetheilt die von Karl dem Grossen offenbarte Heimlichkeit, Ketzerei, Abfall vom Glauben, Meineid, Zauberei, Verrath der Heimlichkeit, der offenen: Kirchenfrevel, Diebstahl, Nothzucht u. s. w., lauter Sachen, welche als vemewrogig galten. Daneben aber besteht jenes oben erwähnte Weisthum desselben Kapitels, welches dem »elichen Dinge und dem freien offenbaren Gerichte« Königsstrasse u. dgl. zuweist. Alle jene Verbrechen aber, welche das erste Weisthum theils der heimlichen, theils der offenen Acht zuertheilt, unterstellt es ohne Unterschied der heimlichen beschlossenen Acht. Danach gab es also drei verschiedene Gerichtssitzungen: das echte, das offene und das heimliche Ding.

Obgleich diese Weisthümer eine späte Entwicklungsstufe darstellen, so bestätigen sie, was die anderen Ueberlieferungen ergeben, dass das Vemegericht zwei Formen der Sitzungen, der offenen und der heimlichen in sich schliesst. Daher nennen sich auch

er

en.

un

en.

en

hte

der

ein

eln

igo

der

es

e«.

abe

in

ten

ine

ene

en-

em,

adt

ing

och

an

ein

nen

en-

ten

nur

ilso

rer

en-

nd,

das

manchmal Wissende: »Freischöffen des offenbaren und heimlichen Gerichtes«¹).

Fasst man Alles zusammen, so ergiebt sich Folgendes. Das offene Ding hat allmälig das echte Ding zu der geringfügigen Bedeutung zurückgedrängt, welche dieses am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts nur besass. Doch braucht man nicht anzunehmen, dass im echten Ding damals gar keine Klagen vemewrogiger Natur eingebracht werden konnten. Freigraf Johann Groppe schreibt 1413 der Gemeinde von Frankfurt, nachdem sie sich der ersten Vorladung nicht gestellt, sei ihm »in dem ghehegeden echten rechten dinge affgewunnen mit ordel mit rychte und mit rechte«, dass er sie zum zweiten Male laden müsse²).

Es ist sehr wahrscheinlich, dass echte Dinge nicht überall üblich waren. So ist bei Verhältnissen, wie wir sie von dem Nassauischen Stuhle bei Siegen kennen (S. 102), an sie nicht zu denken, und die Zersplitterung der Freigrafschaften mag ähnliche Zustände auch anderwärts hervorgerufen haben. Aber wo echte Dinge bestanden, traten sie selten zusammen. Ausserdem waren sie rechtlich auf die Grafschaft beschränkt. Vemewrogige Sachen mussten daher meist in gebotenen Dingen verhandelt werden, und da zu diesen nur die Schöffen erschienen, ergab sich von selbst eine Heimlichkeit. In der Theorie galten sie, wenn es sich um Unwissende oder nicht vemewrogige Sachen handelte, als offen, doch fanden Nichtschöffen gewiss auch zu ihnen keinen Zutritt. Eben da Unwissende auf den echten Dingen erschienen, lag es um so näher, diesen alle eigentlichen Processsachen zu entziehen.

Auch hier zeigt sich der fortwährende Wechsel in den Vemedingen. Wie diese Bildung, die bereits im vierzehnten Jahrhundert als so ziemlich abgeschlossen erscheint, sich allmälig vollzog, überliefert keinerlei Nachricht. Zu vermuthen ist, dass es ursprünglieh nur echte Dinge und gebotene Dinge um Ungericht gab, zu denen nur die Schöffen kamen und allein Zutritt hatten. Als bei der sich mehrenden Thätigkeit der Freigerichte die echten Dinge nicht zureichten und öfters Vorladungen von Unwissenden erforderlich oder vielleicht erst üblich wurden, verschmolz man das gebotene offene Ding, wie es für Handlungen über Gut und Eigen bereits bestand,



¹) Z. B. »Vriescheffen der heimlichen und offenbaren kaiserlichen acht und gerichten zu Westvalen«, Beitr. Basel VIII, 47.

²⁾ Stadtarchiv Frankfurt. Vielleicht soll aber hier »echt« und »recht« nur die Gesetzmässigkeit bezeichnen.

chen

Das Beinten

dass ein-

1413 dung

linge zum

perall dem

nt zu iliche echte

varen ichen

und eine

Undoch

en da äher,

emendert übernglieh

lenen sich it zu-

oder offene

stand, ht und

t« nur

mit dem gebotenen Dinge um Ungericht und bildete so einen besonderen Bestandtheil der Vemegerichtsbarkeit aus.

Die Bezeichnung »offenes Ding« bot schon damals zu manchen Verwechslungen Anlass, nicht allein mit dem echten Ding, wie wir bereits sahen. Als die Frankfurter sich über das Bestehen der offenbaren Dinge beschwerten, weil sie die Privilegien der Städte und Fürsten beeinträchtigten, verstanden sie absichtlich oder unabsichtlich unter derselben Bezeichnung verschiedene Gerichte. »Judicia publica« oder »manifesta« sind alle öffentlichen Gerichte überhaupt, denen die »judicia privata«, die Sondergerichte gegenüberstehen. Die Privilegien »de non evocando«, wie sie Fürsten und Städte schon frühzeitig in reicher Zahl erhielten, galten für beide. Wenn König Ruprecht 1402 der Stadt Braunschweig Freiheit von »heimlichen oder offenbaren« Gerichten gewährte, so sind die heimlichen Gerichte nicht die westfälischen, sondern solche »judicia privata«. Die Stadt berief sich gegenüber den Freistühlen auch nicht auf dieses Privileg, sondern auf das Sigmunds von 1415, welches verbot: »ad quecunque forensia et secularia judicia etiam publice vel privatim evocari«. Sie legte es Dortmund vor in einer deutschen Uebersetzung (»dit is getranslatum ute dem latine in dudesch«), welche die Worte »publice vel privatim« wiedergab mit: »openbar edde besundern«, doch ist letzteres Wort ausgestrichen und »hemelik« darüber geschrieben1).

Diese »offenbaren« Gerichte haben also mit dem »offenbaren Gerichte« der Veme nichts zu thun. Dadurch wird erst Sigmunds Aeusserung verständlich, Niemand könne vor dem heimlichen Gericht gefreit sein, »sunder für offenbar gerichte mugen si wol gefreiet sein«2).

Obgleich das offene Gericht in dem Processverfahren seinen vollberechtigten Platz hat und in seinen Formen mit dem heimlichen übereinstimmt, ist es doch das mindere. Konrad Stute hebt 1433 die Vorladung Bremischer Bürger mit Willen des Klägers auf: »went yt in enen openen gerichte und in nynen anderen gerichte geschen ys, ok anders nergen to dan to enen openen gerichte verbodet und geeschet weren«3).

¹⁾ Lünig Reichsarchiv XIV, 2, 221 f.; Stadtarchiv Dortmund; vgl. Ztschr.

Niedersachsen 1855 S. 178 ff. 2) Thiersch Vervenung 11; dort ist zu lesen im Text Z. 4: »wie« statt »wil«, Z. 10: »in« statt »ir«, Z. 15: »für« statt »sine«, Z. 22: »erlanget« statt »verlanget«; Abschrift in Dortmund.

³⁾ Staatsarchiv Bremen.

Wenn der Verklagte nicht erschien und ihm keine Frist bewilligt wurde, trat die Verwandlung in die heimliche Acht ein, was sofort geschehen konnte. Der Freigraf gebot dann allen Nichtschöffen und Unwissenden, sich bei Strafe der Wide und des Stranges zu entfernen, erklärte das Freiding für beendigt und erhob sich zum Zeichen dessen von seinem Stuhl. Dann wurde das heimliche Gericht wiederum mit allen Formeln eröffnet. Das Grosse Rechtsbuch, dem dieser Satz entnommen ist, schildert damit die Ueberleitung vom echten Ding zum heimlichen¹). Obgleich, wie wir sahen, zum offenen Ding wahrscheinlich nur Schöffen erschienen, war doch der Form wegen die Aufforderung zur Entfernung für alle Nichtberechtigten auch dann nothwendig, wenn die heimliche Sitzung einem solchen folgte.

Die Gerichtsurkunden sprechen von diesem Verfahren oft, ohne weiteres über die äussere Form zu berichten. Theils wird in ihnen die Drohung ausgesprochen, die Sache in die heimliche Acht zu ziehen, theils erzählen sie, dass es geschehen und darauf das

letzte Urtheil gefällt sei2).

Wie der Besuch der gebotenen Dinge geregelt war, ist nicht bekannt. Jedenfalls kamen in erster Stelle die Stuhlfreien in Betracht. Vermuthlich mussten auch die innerhalb des Gerichtsbezirkes sitzenden Freischöffen erscheinen, und da das mit Einnahmen verknüpft war, fiel ihnen die Erfüllung dieser Pflicht nicht schwer. In dem ganzen Wesen des Freischöffenthums liegt begründet, dass der Aufgenommene an jedem Stuhl, bei jeder Gerichtssitzung erscheinen konnte, und nur dadurch war es möglich, dass die Zahl der Freischöffen bei einzelnen Gerichtssitzungen viele Hunderte betrug. Indessen scheint es, dass der Schöffe zu dem Stuhl, an welchem er wissend geworden war, nähere Beziehungen hatte. Die spätere Formulirung des Eides verband ihn, diesen besonders zu pflegen, was bei der Einbringung von Klagen Werth hatte. Wenn Kurt von Langen Recht hat (S. 256), durften Urtheile nur gewiesen werden von Dienstpflichtigen und Schöffen oder Königsfreien des betreffenden Stuhles; dann würden Freischöffen, die nicht zur Grafschaft gehörten, und namentlich alle nicht aus Westfalen gebürtigen entweder nur an dem Stuhle, an dem sie Schöffen wurden, oder gar nicht haben Urtheil weisen können.

¹⁾ Tross 33, Mascov 62.

²⁾ Z. B. Mittheil. Nürnberg I, 22; Beitr. Basel VIII, 57 ff.; Usener N. 61 ff.; Senckenberg Gerichtsbarkeit N. 40 f.; Ztschr. Niedersachsen 1855 S. 263.

Dass die echten Dinge nur die Grafschaft betrafen, ist unzweifelhaft, und ursprünglich hatte gewiss jede Grafschaft ihren eigenen Gerichtsstand. Die fortschreitende Entwicklung ging darüber hinweg. Doch mögen die Freigrafen darauf gehalten haben, dass für Westfalen selbst das alte Recht in Geltung blieb. Wenigstens behauptet der Schreiber des Briefes an Bremen, die »wittigen« Freigrafen wollten nicht leiden, dass ein anderer Freigraf Jemanden aus ihrer Grafschaft vorlade. Das Grosse Rechtsbuch verbietet, Leute aus dem Freibann eines anderen Freigrafen zu Schöffen zu machen, wenn dieser es nicht ausdrücklich erlaubt¹). Graf Everwin von Bentheim will die Verpflichtung, Bussen zu entrichten, auf die zum Freistuhl Gehörigen beschränkt wissen²).

Da das heimliche Gericht des Königs Gericht war, die Freigrafen an des Königs Stelle ihren Stuhl besassen, so war es eine selbstverständliche Folgerung, dass alle Stühle gleichberechtigt waren. Klar spricht diesen Satz ein Weisthum aus, welches die Schöffen 1443 im offenbaren freien Dinge zu Arnsberg im Baumgarten fanden: »das alle freye stüle von einer macht seind und in

auch gleich gebure zu richten«3).

Die Freistühle nahmen die Klagen entgegen, woher sie auch kommen mochten. Nur einmal wird darüber eine Beschwerde laut. Als die Hildesheimer 1424 Albert von Mollen vor den Stuhl auf der Honebecke luden, drohte ihnen Simon IV. zur Lippe mit einem Process, weil es geschehen sei »dor die gherichte siner vrienstole«. Was er damit meinte, ist nicht recht klar, denn er behauptet nicht, wie zu erwarten wäre, dass der Geforderte als sein Diener vor seine Gerichte gehöre; seine Ansicht scheint vielmehr zu sein, dass seine Freistühle als die Hildesheim näher gelegenen ein Vorrecht besässen. Auf den Einwand der Stadt, auf diese Weise würden alle Herren, welche Freigrafschaft besässen, in ihren Rechten verkürzt, liess er seinen Widerspruch fallen4).

Die Arnsberger Reformation bestimmt, die Sachen sollen vor dem Stuhle, wo sie angehoben sind, bleiben und gerichtet werden, wenn nicht der Freigraf irgendwie gehindert wird, und kein Frei-

2) Dumbar Deventer II, 105 ff.

st be-

, was

Nicht-

anges

sich

nliche

echts-

Jeber-

e wir

enen,

ir alle

tzung

oft,

ird in

Acht

if das

nicht

tracht.

enden

t war,

ganzen

nmene

, und

en bei

cheint

rorden

Eides

ngung nt hat

htigen

dann

ament-Stuhle, weisen

. 61 ff.;

¹⁾ Berck 468; Tross 51, Mascov 113.

³⁾ Ztschr. Niedersachsen 1854 S. 230. Dass weder der Dortmunder noch ursprünglich der Arnsberger Stuhl vor den anderen einen Vorrang hatten, siehe S. 71 ff. und 422.

⁴⁾ Ztschr. Niedersachsen 1855 S. 126, 155.

graf darf einem anderen einen vor ihm begonnenen Process übertragen, ausser wenn er seines Stuhles entwältigt wird oder sein Herr ihm zu richten verbietet. Die erstere Meinung sprach auch früher Erzbischof Dietrich der Stadt Speier aus¹). Eine solche Vorschrift konnte freilich nur so lange wirksam sein, als sich nicht ein Freigraf fand, der das Vorgehen seines Kollegen für unrechtmässig erachtete und gegen ihn seine Sprüche fällte. Dann stand Stuhl dem Stuhl gegenüber und es kam darauf an, welcher seinen Spruch durchzusetzen vermochte. Alle die grossen Processe sind zwischen mehreren Stühlen hin und her gegangen und verliefen deswegen häufig im Sande.

Die Arnsberger Vorschrift entsprach nicht dem üblichen Recht, nach welchem die an dem einen Stuhl begonnene Sache als gleichsam vor allen geführt galt und demnach überall fortzuführen war. Nur musste ein Nachweis über die schon gethanen Schritte erfolgen, wozu ursprünglich wohl der Schwur der Schöffen genügte, während

später der Kläger eine schriftliche Bescheinigung erhielt.

Zahlreiche Urkunden bestätigen das. Willike van Knehem bezeugt am 28. Nov. 1424, Kord de Schucke habe vor ihm geklagt über den Grafen Erich von Hoya, dessen zwei Söhne, Mannschaft und Untersassen. Die erste Ladung ist ergangen auf den 23. Januar 1425: »dar den vorgenanten clegeren gevunden unde gewyzet wärt myt ordelen unde mit rechte, offte en das nicht gedelich noch gelegen enwere uppe dessen vorgenanten stole to Muddendorp, dat se dan der clage vorgenant volgen mogen uppe alle stolen unde vor allen vryengreven, war en dat gelegen is unde hebben kunnen«²). Gerke Vinking bescheinigt 1426 die erfolgte dritte Ladung gegen Wincke van dem Rade in Lemgo. Er hat deswegen erkannt, wie des heimlichen Gerichts Recht ist und seine Urkunde darüber empfangen, »und dusse vorgenannten klegere mogen vort dusse sake vordern und utrichten vor wat vryenstole des hemeliken gerichtes dat se wilt unde dat en da likest licht«³).

Häufig ist das Erkenntniss, der Kläger könne das letzte Urtheil, welches noch aufgeschoben ist, vor jedem beliebigen Stuhle fordern, wo er einen Freigrafen sitzend finde⁴). Doch musste sich

2) Stadtarchiv Osnabrück VIII, 23.

¹⁾ Mone Ztschr. VII, 393.

³⁾ MSt. Herford St. Joh. N. 138. Vgl. auch Thiersch Vervemung 99.

⁴⁾ Freyberg I, 258; Dorow Denkmäler II, 117; Mone Ztschr. VII, 393; Grote 327; ungedruckte Urkunden.

Kurt von Langen 1432 ausnahmsweise verpflichten, die letzte Sentenz gegen die Osnabrücker nur vor dem Limburger Stuhl, vor welchem

er das Recht auf sie erlangt hatte, einzuholen1).

Dagegen wird Urtheilen, namentlich Schlussurtheilen oft die ausdrückliche Weisung gegeben, dass sie nur vor dem Stuhle, an welchem sie ertheilt sind, gescholten werden dürfen2). Das Schelten des Urtheils muss sofort geschehen, »op disse tyt«, ehe der Freigraf dreimal oder das viertemal über Recht gefragt hat, oder wie es allgemeiner heisst, so lange das Gericht sitzt: »by deme sittende gerichte«3). Dann muss man: »den wederpard darby boden und beter ordele to rechte darup to wisene offt den koninge und ge-

richte darvor to wedden na rikes recht«4). Das Hahnsche Rechtsbuch (S. 620) rügt als groben Missbrauch, dass ein Freigraf einen anderen an seine Stelle setzen oder ihm das Urtheil übertragen kann. Als Ursache betrachtet es die Gewinnsucht, welche den Kläger damit zwingt, zwei Freigrafen zu bezahlen. Wenn die Freigrafen auch für einzelne Freigrafschaften ernannt wurden, so konnten sie doch, da sie den Königsbann hatten, auf jedem Stuhle richten, vorausgesetzt, dass es ihnen der Stuhlherr erlaubte. In den Freigerichtsurkunden des vierzehnten und der früheren Jahrhunderte richtet öfters ein Freigraf auf einem fremden Stuhle, wobei manchmal der Grund (Fehlen eines eigenen Freigrafen u. dgl.) und die besondere Erlaubniss des Stuhlherrn erwähnt wird; sein Gericht war also an sich giltig. Daher erklärt sich, dass Freigrafen manchmal vor Stühle laden, mit denen sie nichts zu thun haben, in der Hoffnung, der Stuhlherr werde keinen Einwand erheben. Dem Freigrafen Lutze zu Recklinghausen machte Heinrich von Lindenhorst durch eine von ihm nach der Rauschenburg erlassene Vorladung einen Strich mit der Bemerkung, der Stuhl gehöre ihm und der Stadt Dortmund und darauf dürfe nur der belehnte Freigraf richten5). Als Erzbischof Dietrich 1426 nach Bilstein geladen dort

2) Grote 327; Freyberg I, 258; Sattler III N. 78.



iber-

sein

auch

Vor-

ein

ässig

Stuhl

ruch

chen

egen

echt,

eich-

war.

lgen,

rend

reugt

den

nter-

»dar

delen

were

clage

yen-

Gerke

ncke

eim-

igen,

und

wilt

Ur-

tuhle

sich

393;

¹⁾ Stadtarchiv Dortmund 1976.

³⁾ Thiersch Hauptstuhl 98; Abschnitt 70 B; Senckenberg Corp. jur. II, XLI; Wigand Archiv IV, 308. Der Schluss des Grossen Rechtsbuches über Urtheilschelten ist wörtlich dem Richtsteig Landrechts entnommen (oben S. 270) und daher nicht massgebend.

^{4) 1430,} Stadtarchiv Osnabrück.

⁵⁾ Mallinckrodts Neues Mag. 1816 S. 294. Bernt Ducker lud Herzog Heinrich von Baiern nach Wettringen.

mit seiner Begleitung erschien und den Stuhl geschlossen fand, zog er nach dem benachbarten Stuhl zu Reepe, welcher auch zu Bil-

stein gehörte, wo Gert Seiner Gerichtssitzung abhielt1).

Die Arnsberger Reformation stellte auch hier eine feste Regel auf: kein Freigraf soll einen fremden Stuhl besitzen, ausser mit Erlaubniss der Stuhlherren und bei thatsächlicher Behinderung des zuständigen, ebensowenig einem anderen Freigrafen eine vor ihm angehobene Sache übertragen, ausser wenn er seines Stuhles entwältigt ist oder der Stuhlherr ihm zu richten verbietet²).

Nicht selten finden wir Freigrafen von grossem Ansehen auf fremden Stühlen den Vorsitz führen, welche jedenfalls dazu eingeladen waren, doch ist dann der rechtmässige Freigraf auch zugegen. Um einem Gerichte mehr Glanz zu geben, bat man mehrere Freigrafen zusammen, bis zu fünfzehn und mehr, welche dann gemeinsam den Stuhl besassen, wenn auch nur Einer den wirklichen Vorsitz führen konnte. Es scheint, dass diese Freigrafen nicht als eigentliche Schöffen dasassen, wenn auch sonst nichts im Wege stand, dass ein Freigraf auch einmal als Schöffe Urtheil wies. Wenn ein Stuhlherr oder Freigraf in eigener Angelegenheit seinen Stuhl gebrauchte, pflegte er einen fremden Freigrafen zur Leitung zu berufen. Daher kommt es, weil namentlich um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts oft derselbe Freigraf auf ganz verschiedenen Stühlen erscheint, dass man kaum weiss, welcher der ihm eigentlich zuständige war.

Herzog Gerhard von Jülich schickte 1461 seinen Ravensberger Freigrafen Heinrich vom Busche, welchen er früher vorläufig vom Erzbischofe hatte bestätigen lassen, zum Kaiser mit der Bitte, ihn zu belehnen. Zugleich wünschte er für ihn die Erlaubniss, an allen anderen Enden und Freistühlen, wo er von den zuständigen Freigrafen und Stuhlherren Urlaub kriege, richten zu dürfen, als ob er dazu gesetzt wäre⁸). Das ehemalige Recht war also völlig in Abnahme gekommen.

Zu gewissen Tagen und Zeiten sollte kein Freigericht stattfinden. Die Auszüge aus dem Sachsenspiegel, welche in Wig. A und das Grosse Rechtsbuch übergingen, nennen die heiligen Tage und die Tage vor ihnen, die gebundenen Tage und ausserdem den

¹⁾ Index N. 6.

²) Die gleiche Bestimmung im Grossen Rechtsbuch Tross 51, Mascov 113 und im Freigrafeneid seit 1499 S. 492.

a) Entwurf im Staatsarchiv Düsseldorf.

Donnerstag, Freitag, Samstag und Sonntag. Das Nördlinger Rechtsbuch (S. 98) erwähnt von Wochentagen nur den Freitag und Sonntag. Auch andere Rechtsweisungen gedenken der beschlossenen Zeiten, welche nach der einen beendet sind »in der alinc wochen nach pingsten« (oben S. 291), während ein Kapitelsbeschluss (oben S. 298) dazu rechnet die Quatember und Gericht nur am Dienstag oder Donnerstag gehalten wissen will. Die Handschrift Soest 5 giebt eine vollständige Zusammenstellung aller gebundenen Tage: von Advent bis zur Octave der heiligen drei Könige, wenn Halleluja gelegt ist (Sonntag Septuagesimae) bis zum zweiten Montag nach Ostern, die Kreuzwoche bis zum zweiten Montag nach Fronleichnam mit Ausnahme des Montags und Dienstags nach Trinitatis, in den acht Tagen nach Visitatio, Assumptio und Nativitas Mariae und Allerheiligen, heiliger Abend, Heiligentage, Fasttage und Donnerstag, Freitag, Samstag. Die Arnsberger Weisthümer erklären alles Gericht, welches in geschlossenen Zeiten und an heiligen Tagen, zu denen die Aposteltage rechnen, gehalten wird, für kraftlos und unbündig1).

In den gerichtlichen Schriftstücken ist von den geschlossenen Zeiten oft die Rede, meist um innerhalb derselben geschehene oder in sie fallende Vorladungen zurückzuweisen²). Doch scheint ihr Umfang nicht ganz festgestanden zu haben; wenigstens schreibt 1464 Hermann van dem Born der Stadt Essen, einige Leute meinten, man dürfe in der Kreuzwoche nicht richten. Wie spät erst der Sachsenspiegel Eingang gewann und seine Vorschriften nicht allgemeine Geltung fanden, bezeugt, dass gerade der Donnerstag der Tag war, auf welchen man am liebsten das Gericht legte. Er heisst geradezu der »richtedag«, der Gerichtstag⁸). Ein grosser Theil der Vorladungen lautet auf ihn und viele Urtheile sind an Donnerstagen gefällt. Neben ihm war der Dienstag sehr beliebt, doch wurden auch Montags und Mittwochs Gerichtssitzungen gehalten.

97. Abschnitt.

Die Zuständigkeit über die Personen.

Der Satz des Sachsenspiegels III, 55: »Over der vorsten lif unde ire gesunt nemut neman richtere sin, wan die koning«, ist

2) K. N. 199; Ztschr. Niedersachsen 1854 S. 252.

r-

n

h

n

e

n

n

S.

n

S

n

h

n

n

-

r

¹⁾ Usener S. 122.

³) 1429: »up den nechsten donrestach off richtdaich«, Stadtarchiv Aachen; vgl. Ztschr. Niedersachsen 1855 S. 264.